

Präambel

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer (im folgenden Illustrator genannt) und dem Auftraggeber ausschließlich. Abweichende Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, auch für alle zukünftigen Folgegeschäfte einschließlich solcher, die mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossen werden, selbst dann, wenn in den Folgegeschäften nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Der einem Illustrator erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Illustrators sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Ohne Zustimmung des Illustrators dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

1.4 Die Werke des Illustrators dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Regelhonorars. Eine spätere Mehrnutzung ist nur gegen Vergütung der Mehrnutzung im Verhältnis zum Entgelt der ursprünglichen Nutzung zulässig.

1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes als das im Auftrag beschriebene Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Illustrators.

1.6 Möchte der Auftraggeber Leistungen in Teilen oder als Ganzes bearbeiten oder verändern, ist dies schriftlich und gesondert zu vereinbaren. Diese zusätzliche Rechteinräumung ist in jedem Fall gesondert zu vergüten.

1.8 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erhält der Auftraggeber nur einfache Nutzungs- oder sonstige Rechte, und zwar nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten inhaltlichen und räumlichen Umfang. Das Nutzungsgebiet geht mangels anderer Vereinbarung nicht über den DACH-Raum hinaus.

1.9 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Illustrators.

1.10 Der Illustrator hat gemäß §13 UrhG das Recht, auf Nennung Ihres Namens bei Nutzung und Veröffentlichung des Werkes sowie seine Arbeiten zu signieren und auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Bei der digitalen Erfassung der Werke muss der Name des Illustrators mit den Bilddaten verknüpft werden. Bei einer Verletzung der Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Namensnennungsrechte ist der Illustrator berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Grundvergütung zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe Schadenersatzansprüche, Geldentschädigungsansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.11 Über den Umfang der Nutzung steht dem Illustrator ein jährlicher Auskunftsanspruch zu.

1.12 Der Illustrator ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Dritte heranzuziehen. In diesem Fall wird er deren etwaige Nutzungs- und sonstigen Rechte in dem dem Auftraggeber geschuldeten Umfang erwerben und dem Auftraggeber einräumen.

1.13 Alle von ihm erbrachten Leistungen dürfen uneingeschränkt zum Zwecke der Eigenwerbung genutzt werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Vergütung

2.1 Alle Tätigkeiten, die für den Auftraggeber erbracht werden, einschließlich Präsentationen, Abstimmungen, Entwürfe und Werkzeichnungen sind vergütungspflichtig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus

- Entwurfsvergütung
- Werkzeichnungsvergütung
- Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Werkzeichnung

Der Vergütungsanspruch für etwaig eingeräumte Nutzungsrechte entsteht unabhängig davon, ob und ggf. in welchem Umfang der Auftraggeber von den Nutzungsrechten Gebrauch macht.

2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet der Illustrator eine Abschlagsvergütung.

2.3 Die Berechnung der Vergütungen richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Vergütungsempfehlungen der Illustratoren Organisation Deutschland e.V.

2.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.5 Die Zahlung lediglich eines Werkhonorars berechtigt noch nicht zur Nutzung. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten und deren angemessener Vergütung.

2.6 Honorare sind Nettobeträge, die zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten sind. Die Künstlersozialversicherungsabgabe ist vom Auftraggeber zusätzlich zu entrichten und nicht in der Vergütung enthalten.

2.7 Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Erstreckt sich ein Auftrag in seiner Abwicklung über mehr als 4 Wochen nach Auftragserteilung oder erfordert der Auftrag finanzielle Vorleistungen vom Illustrator von mehr als 30% der Gesamtvergütung, so sind folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

- 33% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung
- 33% nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten
- Restzahlung nach Ablieferung.

2.8 Für den Fall, dass eine oder beide Seiten die gemeinsame Arbeit vorzeitig beenden möchten, werden die abgeschlossenen und die laufenden Phasen berechnet. Wird die Arbeit vom Auftraggeber beendet, wird die laufende Phase nach bereits geleistetem Aufwand abgerechnet.

Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung in Verzug, wenn er nach Ablauf von 14 Tagen nach Ablieferung nicht zahlt, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2 In den Vergütungen ist die Anzahl der im Angebot genannten Korrekturgänge und Entwürfe inbegriffen. Sollten weitere Korrekturgänge und Entwürfe notwendig sein, aufgrund z.B. von mehr Entwürfen oder Änderungswünschen, werden diese nach Aufwand, deren Höhe sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung ergibt, berechnet. Änderungswünsche sind dem Illustrator schriftlich mitzuteilen. +

3.3 Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten (sogenannte offene Dateien wie z.B. PSD, AI, SVG, EPS-Originaldateien), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

3.4 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

3.5 Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt der Illustrator nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.6 Soweit der Illustrator auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Grafik-Designer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.7 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zusätzlich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Illustrator rechtzeitig sämtliche zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen notwendigen Informationen sowie erforderliches Datenmaterial im gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Illustrator die zur Nutzung dieser Unterlagen notwendigen Rechte erhält und der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

Eine Aufbewahrung und Rückgabe dessen an den Auftraggeber erfolgt nur, wenn dies vereinbart wird und nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Gerät der Auftraggeber durch Unterlassen der Mitwirkung in Annahmeverzug, kann der Illustrator eine angemessene Entschädigung verlangen.

4.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung/ Freigabe der Arbeiten des Illustrators die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall in Gesamtheit oder Teilen die Genehmigung/ Freigabe an Illustrator, stellt er ihn von der Haftung frei.

5. Lieferungen

5.1 Eine Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind, vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen und sonstige Verpflichtungen rechtzeitig erbracht werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum.

5.2 Fixgeschäfte werden nicht geschlossen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

5.3 Die Lieferverpflichtungen des Illustrators sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung erbracht sind. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, Störung der Telekommunikation, Störung des Computers, schwere Krankheit, unvorhergesehenen Hindernisse oder sonstige vom Illustrator nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferzeit mindestens für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Leistungsverzögerungen aufgrund dessen werden dem Auftraggeber angezeigt.

5.4 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Illustrator durch angemessene Erhöhung der Vergütung nach billigem Ermessen Schadenersatz verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt davon unberührt.

6. Eventzeichen und Leistungen in Kundenräumen

6.1 Der Illustrator führt Event bezogene Aufträge in Räumen des Auftraggebers oder in den durch den Auftraggeber angemieteten Räumen oder Remote durch Videozuschaltung zum Event aus, die an einen oder mehrere Termine bzw. vorbestimmte Orte geknüpft sind. Sollte der Illustrator aus Krankheitsgründen oder Gründen, die sie nicht vertreten kann, den Termin nicht wahrnehmen können, wird er sich um fachkundigen personellen Ersatz bemühen. Sollte dies erfolglos bleiben, sind Regressansprüche seitens des Auftraggebers an den Illustrator ausgeschlossen.

Sollte es dem Illustrator aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich sein, zum Event-Ort anzureisen bzw. nicht rechtzeitig anzureisen, sind Regressansprüche seitens des Auftraggebers an den Illustrator ebenfalls ausgeschlossen.

6.2 Storniert der Auftraggeber eine Veranstaltung aus von ihm zu vertretenden Gründen, wird ein Ausfallhonorar fällig. Bei Stornierungen ab 14 Tagen vor der Veranstaltung werden 50% des Honorars für den Einsatz inkl. geleisteter Vorarbeiten und angefallener Materialkosten zzgl. bereits ausgelegter Spesen oder Reisekosten in Rechnung gestellt. Bei Stornierung bis zu 3 Tagen vor der Veranstaltung werden 100% des vorgenannten Honorars fällig. Bei Terminverschiebung kann der Illustrator das Ausfallhonorar oder Teile davon kulanterweise auf das spätere Gesamthonorar anrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

7.1 An den Arbeiten des Illustrators werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Dies gilt auch für das Eigentumsrecht an erstellten, offenen Gestaltungsdateien bzw. digitale Daten oder Originalwerken, die dem Auftraggeber übergeben werden.

7.2 Alle dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags übergebenen zwei- und/oder dreidimensionalen Werkstücke oder Originale bleiben im Eigentum des

Illustrators. Das Recht zum Besitz wird spätestens mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Illustrator und dem Auftraggeber beendet.

Eine Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber Schadenersatz in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu leisten, ohne durch solche Zahlung Eigentumsrechte zu erwerben.

8. Produktionsüberwachung

8.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Illustrator Korrekturmuster vorzulegen.

8.2 Die Produktion wird vom Illustrator nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Illustrator ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

9. Gewährleistung, Haftung

9.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Illustrator nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Illustrator erbrachten Leistungen. Verletzen die Leistungen des Illustrators Rechte Dritter oder sind anderweitig rechtswidrig, so haftet im Innenverhältnis allein der Auftraggeber.

9.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

9.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder Teilen an den Illustrator, stellt er ihn von der Haftung frei.

9.4 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist die Haftung des Illustrators nicht ausgeschlossen.

Die Gewährleistungen des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die vom Illustrator gelieferten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, mindestens vor Weiterbearbeitung, prüft und Mängel unverzüglich rügt. Geringfügige farbliche Abweichungen der Druckergebnisse von Bildschirmdarstellung oder Computerausdruck sind technisch bedingt und stellen insoweit keinen Mangel dar.

9.5 Soweit ein vom Illustrator zu vertretender Mangel vorliegt, ist er zur Nacherfüllung in einer angemessenen Zeit berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach einer gewissen Frist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Fehlgelungen ist die Nacherfüllung, wenn der Mangel nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch nicht beseitigt ist.

9.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

9.7 Auf Schadenersatz haftet der Illustrator nur für den Fall des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Computerviren wird ausgeschlossen, sofern der Illustrator nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

10. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind dem Illustrator mindestens 5 einwandfreie ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

11. Gestaltungsfreiheit

11.1 Für den Illustrator besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Trifft sein Werk nicht den Geschmack oder entspricht es im Stil nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, so begründet dies allein keinen Mangel seiner Leistungen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Illustrators. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt für Regelungslücken. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.